

Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien

Gesetzentwurf

der Landesregierung Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien

A. Problem

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Allein bis zum Jahr 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 sinken. Zentraler Baustein zur Erreichung dieser Ziele ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Dafür ist ein erheblicher Ausbau der Wind- und Solarenergie erforderlich. Gemäß § 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist (EEG 2023), soll die bundesweit installierte Windenergieleistung an Land von aktuell 58 auf zunächst 115 Gigawatt und bis zum Jahr 2040 auf 160 Gigawatt gesteigert werden. Zur Umsetzung dieser Ausbauziele sind die Bundesländer gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist (WindBG), dazu verpflichtet, einen prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land raumplanerisch zu sichern. Von den danach in Sachsen-Anhalt bis zum 31. Dezember 2032 in toto auszuweisenden 2,2 % sind bisher rund 0,76 % der Landesfläche ausgewiesen und damit knapp ein Drittel der bundesgesetzlichen Vorgabe erfüllt.

Wenngleich mit der verpflichtenden Flächenausweisung keine unmittelbare Errichtung einzelner Windenergieanlagen einhergeht, so werden durch die Vorgaben des Bundes dennoch die künftigen Ausbauziele für Sachsen-Anhalt deutlich. Im Ergebnis wird der Umfang der zu installierenden Leistung von Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt weiter zu steigern sein. Dies betrifft sowohl die Anzahl der Anlagen, als auch deren Größe.

Für Solaranlagen existieren zwar keine bundesrechtlichen Vorgaben zur Flächenbereitstellung. Allerdings ist auch für sie gemäß § 4 EEG eine Steigerung der Ausbaupfade von aktuell rund 68 Gigawatt auf insgesamt 400 Gigawatt im Jahr 2040 und damit um mehr als das Fünffache vorgesehen. Dabei geht der Bund von einer hälftigen Aufteilung zwischen Gebäude- und Freiflächenanlagen aus.

Die Errichtung der Anlagen erfolgte in der Vergangenheit in der Mehrzahl der Fälle durch ortsfremde bzw. nicht lokal ansässige Unternehmen und Investoren mit der Folge, dass die aus der Wind- und Solarenergienutzung erzielten Gewinne nur in geringem Umfang bei den Standortkommunen verblieben. Ohne flankierende Regelungen zur lokalen Teilhabe an der Wertschöpfung, drohen die bis dato guten Akzeptanzquoten in der Bevölkerung zu schwinden. Dies steht einem raschen Ausbau der erneuerbaren Energien entgegen.

Die mit der Einführung und Fortschreibung der fakultativen Kommunalbeteiligung über § 6 EEG 2023 sowie mit der Anpassung der Gewerbesteuererlegung nach § 29 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist (GewStG), vom Bund geschaffenen Möglichkeiten der Standortgemeinden zur Teilhabe an der Wertschöpfung von Windenergie- und Freiflächenanlagen begegnen dieser Problemlage nicht in ausreichendem Maße. So beruht die Regelung des § 6 EEG nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und Zahlungen aus der Gewerbesteueranmeldung fließen den Kommunen erst zeitversetzt zu. Die Gewerbesteuererträge fließen zudem in die Bemessungsgrundlagen für die Kreis- bzw. Verbandsgemeindeumlage ein und führen hierdurch zu Anpassungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Deshalb verbleiben sie rechnerisch nicht in voller Höhe bei den Standortgemeinden.

B. Lösung

Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durch eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zu Gunsten der Standortkommunen im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert. Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist zum einen die bisherige Außenbereichsprivilegierung bzw. die zukünftig exklusive Flächenausweisung für Windenergieanlagen. Bei Freiflächenanlagen wird gleichsam an die für ihre baurechtliche Genehmigungsfähigkeit notwendige Ausweisung von Sondergebieten nach § 11 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (BauNVO), angeknüpft. Zum anderen soll mit einer zeitnahen und unmittelbaren Teilhabe an der Wertschöpfung die Akzeptanzquote vor Ort insbesondere im Hinblick auf die vorerwähnten Ausbauziele mindestens beibehalten und bestenfalls gesteigert werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die beabsichtigten Rechtsvorschriften sind notwendig, um die Ausbauräumlichkeiten der erneuerbaren Energien durch eine möglichst hohe Akzeptanzquote in den vom Ausbau betroffenen Kommunen zeitnah und ohne vermeidbare Verzögerungen erreichen zu können. Die Ausbauräumlichkeiten ergeben sich mittelbar durch die Verpflichtung zur Flächenausweisung von in toto 2,2 % der Landesfläche sowie dem Ziel der Treibhausgasneutralität und unmittelbar aus den Vorgaben des § 4 EEG.

Die Vorteilsabschöpfung greift in die Berufsausübungsfreiheit der jeweiligen Anlagenbetreiber ein. Ohne die damit bezweckte kommunale Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg der Anlagen stünden künftige Ausbauprojekte im Zweifel vor zunehmenden Realisierungsschwierigkeiten, die primär von Widerständen der örtlichen Bevölkerung herrühren. Die vorgeschlagenen Regelungen sind daher auch geeignet, um Genehmigungsverfahren zügig zu realisieren.

II. Zweckmäßigkeit

Von Windenergie- und Freiflächenanlagen in Anspruch genommener Boden steht anderen Nutzungen – mit Ausnahme der Urproduktion – faktisch nicht zur Verfügung. Diese Rechtsfolge tritt bereits mit der Flächenausweisung nach dem WindBG respektive der Ausweisung von Sondergebieten nach der BauNVO ein. Die Teilhabe der örtlichen Gemeinschaft am wirtschaftlichen Ergebnis dieses gewährten Sondervorteils für die Wind- und Solarenergie kann den damit einhergehenden Verlust anderweitiger potentieller Wertschöpfung auf den betreffenden Flächen ausgleichen. Zugleich können mit den verpflichtenden Regelungen zur lokalen Teilhabe die mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien drohenden Akzeptanzdefizite kompensiert werden. Dies führt dazu, dass die Treibhausgasneutralität nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorgaben erreicht werden kann.

III. Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Einführung einer grundsätzlichen Zahlungspflicht führt unmittelbar zu einem finanziellen Nutzen der betroffenen Gemeinden sowie mittelbar der jeweiligen Bevölkerung und Wirtschaft vor Ort.

Mit ihr geht zugleich eine Belastung der Anlagenbetreiber einher. Aufgrund der Anrechnungsmöglichkeit von nach § 6 EEG geleisteten Zahlungen und die dabei bestehende Möglichkeit einer Erstattung über § 6 Abs. 5 EEG ist die Belastung der Anlagenbetreiber infolge eines gegebenenfalls verbleibenden Deltas zum Festbetrag der mit diesem Gesetz einzuführenden Zahlungspflicht zu vertreten. Zugleich sieht der Gesetzentwurf für bestimmte Ausfallzeiten eine Befreiung von der Zahlungspflicht vor. Der Vorteil für die Anlagenbetreiber infolge der Inanspruchnahme von begrenzt zur Verfügung stehenden Ausbauflächen zum Zwecke der wirtschaftlichen Betätigung sowie die Überwindung vorhandener und erkennbar drohender Widerstände in der Bevölkerung überwiegt insgesamt die Belastungen infolge der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf normierten Vorteilsabschöpfung.

Die Standortgemeinden werden durch die gewählte Regelungssystematik nicht belastet. Sowohl die Ermittlung der Zahlungslast als auch deren Auszahlung und Dokumentation obliegen den Anlagenbetreibern. Das Recht der Standortgemeinden zur Einsichtnahme in die dazu von den Anlagenbetreibern vorzuhaltende Dokumentation ist optional.

D. Gesetzgebungskompetenz und Zuständigkeit

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einzuführende Pflichtbeteiligung unterfällt der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 (Energiewirtschaft) und 18 (Bodenrecht).

Unabhängig von der Frage, ob die Regelungen des Bundes zum Bodenrecht, hier vornehmlich das Baugesetzbuch und § 6 EEG, eine Sperrwirkung für die Länder dergestalt entfalten, dass jedwede Form einer die Nutzung des planungsrechtlichen Außenbereichs einschränkenden Regelung unzulässig wären (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21, Rdnr. 21ff.), hat der Bund mit § 22b Abs. 6 EEG eine Öffnung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zugunsten der Länder bewirkt. Danach können die Länder „weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen, sofern § 80a nicht beeinträchtigt wird“.

Zuständig ist das für Energiepolitik zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien

Vom ...

§ 1

Zahlungsverpflichtung

1) Betreiber von

- a) Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt und
- b) Freiflächenanlagen nach § 3 Nr. 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) in der jeweils geltenden Fassung

sind während des Anlagenbetriebes zu einer angemessenen jährlichen Zahlung an die anspruchsberechtigten Standortgemeinden verpflichtet, sofern die jeweilige Anlage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurde.

2) Ausgenommen von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 sind Betreibergesellschaften, bei denen

- a) mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Standortgemeinde haben,
- b) die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen, und
- c) kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält.

§ 2

Anspruchsberechtigte Standortgemeinden

- 1) Anspruchsberechtigt sind im Falle von § 1 Abs. 1 Buchst. a) die Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Umkreis von 2.500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet und im Falle von § 1 Abs. 1 Buchst. b) die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlage errichtet ist (Standortgemeinde).**

- 2) Sind mehrere Gemeinden anspruchsberechtigt, bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil an der jeweiligen Fläche. Zur Ermittlung dieser Flächenanteile sind die Anlagenbetreiber verpflichtet. Auf Verlangen ist den jeweiligen Gemeinden die Ermittlung der Flächenanteile offenzulegen.
- 3) Die anteilige Anspruchsberechtigung gilt sinngemäß auch in Fällen einer teilweisen Überschneidung des Umkreises nach Absatz 1 mit der Landesfläche benachbarter Länder.

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Zahlungspflicht, Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG

- 1) Die Höhe der Zahlungspflicht beträgt bei Windenergieanlagen mindestens 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung sowie bei Freiflächenanlagen mindestens 3,00 Euro je Kilowatt Nennleistung.
- 2) Bei Anlagen, die innerhalb eines Kalenderjahres keine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben, reduziert sich die Höhe der Mindestzahlungspflicht für das betreffende Jahr um 50 vom Hundert.
- 3) Die laufende Zahlung hat ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies gilt auch für einzeln in Betrieb genommene Windenergieanlagen als Teil eines Windparks. Die Zahlungspflicht besteht für unterjährige Betriebszeiten jeweils zu einem Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Anlage in Betrieb ist. Die Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche obliegt den Anlagenbetreibern. Sie ist auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde offenzulegen.
- 4) Zahlungen, die an die anspruchsberechtigten Gemeinden auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geleistet wurden, sind auf die Zahlungspflicht anzurechnen.
- 5) Im Falle von Ausfallzeiten einer Anlage, die jeweils länger als 30 Tage dauern und nicht vom Betreiber der Anlage verschuldet sind, ist der Betreiber für die Dauer der Ausfallzeiten von der Zahlungspflicht befreit.

§ 4

andere verpflichtende Beteiligungsmodelle

Die Anlagenbetreiber können mit den Standortgemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere verpflichtende Beteiligungsmodelle vereinbaren. Diese müssen in ihrer Wirkung dem wirtschaftlichen Wert der Mindestzahlungspflicht nach § 3 Abs. 1 entsprechen. § 5 gilt entsprechend. Die jeweiligen Vereinbarungen sind dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium nach erfolgtem Abschluss durch den Anlagenbetreiber anzuzeigen.

§ 5

Zweckbindung

Die Gemeinden haben die Mittel aus der Zahlungspflicht für Maßnahmen zum Erhalt der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Hierzu kommen insbesondere Maßnahmen

1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien,
3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde,
4. zu kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der Erneuerbaren Energien,
5. zur Weitergabe der eingenommenen Mittel an die Bürger/innen oder
6. zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude

in Betracht. Für die Einwohner soll ein Bezug zu den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Dabei sollen mindestens 50 vom Hundert der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden. Die Mittel werden bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz nicht berücksichtigt.

§ 6

Berichterstattung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 eine laufende Zahlung an anspruchsberechtigte Gemeinden trotz Fälligkeit nicht entrichtet oder
 2. der Pflicht zur Informationsherausgabe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 trotz Auskunftsverlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 7 ist das für Energiepolitik zuständige Ministerium.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

ENTWURF

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Allein bis zum Jahr 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 sinken. Zentraler Baustein zur Erreichung dieser Ziele ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Dafür ist ein erheblicher Ausbau der Wind- und Solarenergie erforderlich. Der Bund hat zuletzt mit einer Fülle an neuen sowie überarbeiteten Regelungen das Ziel verfolgt, den Ausbau der erneuerbaren Energien spürbar voranzutreiben und zu beschleunigen. Hierzu zählen auch die Vorgaben aus dem WindBG zur Flächenausweisung für Windenergieanlagen in den einzelnen Bundesländern sowie die Vorgaben nach § 4 EEG zur Steigerung des Ausbaupfades von derzeit rund 58 auf insgesamt 160 Gigawatt bis zum Jahr 2040.

Für den Bereich der Solaranlagen ist eine Steigerung der Ausbauleistung von aktuell 68 Gigawatt auf 400 Gigawatt im Jahr 2040 und damit um mehr als Fünffache vorgesehen. Nach den aktuell geplanten Vorgaben des Bundes sollen davon die Hälfte auf Freiflächenanlagen entfallen.

Diese Bemühungen auf rechtsetzender Ebene erzielen ihre reale Wirkung jedoch nur, wenn auch deren Umsetzung von der Zustimmung möglichst weiter Kreise der Bevölkerung getragen wird. Empirische Erhebungen belegen, dass ein Akzeptanzdefizit bis dato faktisch nicht besteht (vgl. u.a. FA Wind (2022): Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land – Herbst 2022, Berlin). Allerdings ist von dem Flächenziel des WindBG, namentlich 2,2% der Landesfläche in Sachsen-Anhalt bis zum 31. Dezember 2032 für den Windenergieausbau festzusetzen, derzeit gerade gut ein Drittel erreicht. Die Daten zu den angestrebten Ausbaupfaden und der bislang tatsächlich installierten Leistungskapazität der Windenergieanlagen bestätigen dieses Verhältnis. Für den Bereich der Freiflächenanlagen stellt sich die Ausgangslage vergleichbar dar.

Die Ziele können nur durch einen deutlichen Zuwachs an insbesondere leistungsstärkeren Windenergieanlagen erreicht werden kann.

Der künftige Ausbau wird sich dabei auf die noch auszuweisenden Flächen konzentrieren. In der Kumulation dieser beiden Aspekte - einer erheblich quantitativen Steigerung der Anlagenzahl (1) in festgesetzten Konzentrationszonen (2) - kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die bisher grundsätzlich hohen Akzeptanzwerte in den betroffenen Bevölkerungskreisen ohne flankierende Maßnahmen Bestand haben werden. Dies gilt umso mehr, als dass die wirtschaftliche Teilhabe der Gemeinden zunehmend hinterfragt wird. Um einem damit zusammenhängenden etwaigen Absinken der Akzeptanzquoten bei Ausbau der erneuerbaren Energien frühzeitig entgegenzuwirken, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, die bisher nur fakultative Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG für Sachsen-Anhalt de facto obligatorisch auszugestalten.

In rechtstechnischer Hinsicht handelt es sich bei der Zahlungspflicht um eine Vorteilsabschöpfung. Mit den Flächenzielvorgaben des WindBG sowie der in diesem Zusammenhang geänderten Regelungen zur Außenbereichsprivilegierung können Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete künftig nur noch nach § 35

Abs. 2 BauGB genehmigt werden. Allerdings stehen einem solchen (theoretisch möglichen Verfahren) die Flächenausweisungen nach dem WindBG als öffentliche Belange entgegen. Damit stellt die Flächenausweisung nach dem WindBG eine faktisch abschließende Kontingentierung der Windenergieflächen dar. Das gilt in ähnlicher Weise auch für Freiflächenanlagen. Sie genießen keine Außenbereichsprivilegierung, weshalb für ihre Errichtung im Rahmen der Bauleitplanung Sondergebiete nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden müssen. Den Anlagenbetreibern erwächst damit in beiden Fällen aufgrund der planungsrechtlich ermöglichten Nutzung von Flächen als Teilen des bis dahin unbeplanten Außenbereichs ein Vorteil, der der Allgemeinheit in gleicher Weise nicht zur Verfügung steht (vgl. Hartmut Kahl/Nils Wegner, Kommunale Teilhabe an der lokalen Wertschöpfung der Windenergie: Das Instrument einer Außenbereichsabgabe, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 9, Juni 2018, S. 33ff.).

Zugleich wird im Interesse des Akzeptanzerhalts bzw. im Vorgriff auf drohende Akzeptanzverluste von der Öffnungsklausel des § 22b Abs. 6 EEG 2023 Gebrauch gemacht.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit den Grundrechten der Anlagenbetreiber vereinbar.

So steht die Höhe der Mindestzahlungspflicht in Relation zu der jeweiligen Anlagengröße. Sie orientiert sich an der Regelung des § 6 Abs. 2 EEG, um nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Anlagenbetreiber zu führen. Dies gilt umso mehr, als dass Zahlungen, die auf der Grundlage des § 6 EEG geleistet wurden, auf die Zahlungsverpflichtung nach diesem Gesetz angerechnet werden. Die Anlagenbetreiber haben so die Möglichkeit vom Erstattungsmechanismus des EEG zu profitieren. Die Zahlungspflicht ist zugleich auf die Dauer des Anlagenbetriebs beschränkt. Die Landesregierung wird ferner das Fortbestehen der Geeignetheit und Notwendigkeit der vorgeschlagenen Regelungen zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels der Aufrechterhaltung der bislang guten Akzeptanzwerte gemäß § 6 des Gesetzentwurfes überprüfen.

Zwar greifen die mit dem Gesetzentwurf normierten Vorgaben in die über Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit der Anlagenbetreiber, die eine neue Anlage errichten, ein. Sie sind in der hier gewählten Ausgestaltung jedoch als Berufsausübungsregelungen zulässig und aufgrund vernünftiger Erwägungen des Allgemeinwohls zweckmäßig. Ihr Eingriffszweck und ihre Eingriffsintensität stehen in einem angemessenen Verhältnis. Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel über eine bessere Beteiligung der Standortgemeinden an der lokalen Wertschöpfung die Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu erhalten und bestenfalls weiter zu fördern, stellt eine vernünftige Erwägung des Gemeinwohls dar. Durch die gestaffelte Kopplung an die Anlagengröße respektive deren Nennleistung und die Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG scheidet eine übermäßige Belastung der Anlagenbetreiber aus.

In die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG wird mit dem Gesetzentwurf nicht eingegriffen. Denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht das Vermögen als solches (vgl. BVerfGE 74, 129 <148>; 78, 232 <243>; 81, 108 <122>), so dass die Eigentumsgarantie durch die Auferlegung von Geldleistungspflichten grundsätzlich nicht beeinträchtigt wird (vgl. BVerfGE 75, 108 <154>).

Ferner sind mittelbar die Grundstückseigentümer betroffen, denen etwaige Einbußen bei der Verpachtung der Grundstücke an Anlagenbetreiber erwachsen könnten. Allerdings sind etwaige Pachteinbußen unerheblich, da bloße Gewinnerwartungen nicht von Art. 14 Abs. 1 GG geschützt werden.

Hierneben käme als schützenswertes Gut noch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb der Anlagenbetreiber in Betracht, welcher grundsätzlich keinen gesetzlich veranlassten ruinösen Rahmenbedingungen ausgesetzt werden darf. Dies ist hier nicht der Fall. Denn die Zahlungspflicht begrenzt sich auf den Vorteil des Sondernutzens. Sie kann von den Anlagenbetreibern zudem über die Anrechenbarkeit von Zahlungen nach § 6 EEG und der in dessen Absatz 5 normierten Erstattungsmöglichkeit ausgeglichen werden.

Das Gesetz ist schließlich mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Die Pflicht zur Zahlung gilt gleichermaßen für Windenergie- und Freiflächenanlagen, wobei die Höhe der Zahlungspflicht nicht als Pauschale, sondern in Relation zu der jeweiligen Anlagengröße ausgestaltet ist. Die Ausklammerung von Biomasseanlagen rechtfertigt sich zum einen durch deren untergeordnete Relevanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Während der Anteil des gesamten Stroms aus erneuerbaren Energien im Jahr 2020 etwa zu 23 % aus Biomasse gewonnen wurde, beträgt der Ausbaupfad für Biomasseanlagen gemäß § 4 EEG im Jahr 2030 gerade einmal 8,4 Gigawatt. Demgegenüber stehen 115 Gigawatt installierter Leistung von Windenergieanlagen und weiterer 215 Gigawatt installierter Leistung von Solaranlagen. Zum anderen stehen Biomasseanlagen nicht in vergleichbarer Form einem Akzeptanzdefizit gegenüber.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Zahlungsverpflichtung

Zu Absatz 1

Die Zahlungspflicht wird für diejenigen Anlagen eingeführt, die im § 6 EEG benannt sind. Die bundesgesetzliche Soll-Regelung wird somit auf Landesebene verpflichtend ausgestaltet. Die ohne weitere Vollzugshandlung unmittelbar eintretende Rechtsfolge wird nur für solche Windenergie- und Freiflächenanlagen eingeführt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden. Dies gilt auch für Repowering-Anlagen. Das mit diesem Gesetz vordergründig verfolgte Ziel, bislang hohe Akzeptanzwerte aufrecht zu erhalten, greift nicht für Bestandsanlagen, denen etwaig künftige Akzeptanzdefizite nicht entgegengehalten werden können. Zudem wird aus Gründen des Vertrauensschutzes in zeitlicher Hinsicht nur an Neuanlagen angeknüpft.

Aufgrund der Staffelung der Zahlungspflicht sowie der in § 3 Abs. 4 normierten Anrechnung von Zahlungen, die auf der Grundlage von § 6 EEG geleistet wurden und die damit einhergehende Erstattungsmöglichkeit des § 6 Abs. 5 EEG ist davon auszugehen, dass die Mindestzahlungspflicht zu einer vertretbaren Belastung der Anlagenbetreiber führt. Eine Ausnahme von Anlagen, die in den vorhergehenden Ausschreibungsrunden bezuschlagt worden sind, ist insoweit entbehrlich.

Zu Absatz 2

Bürgerenergiegesellschaften in der nach Absatz 2 vorgegebenen Gesellschafterstruktur bedürfen keiner Zahlungsverpflichtung, da ihnen die mit dem Gesetz verfolgten Ziele, namentlich Akzeptanzerhalt und Teilhabe, gerade immanent sind. Zudem sollen nach dem aktuellen Koalitionsvertrag die erneuerbaren Energien zur Bürgerenergie weiterentwickelt werden. Mit deren Privilegierung wird ein Anreiz zur Gründung von Bürgerenergiegesellschaften gesetzt.

Zu § 2 Anspruchsberechtigte Standortgemeinden

Zu Absatz 1

Die Anspruchsberechtigung bezieht sich, dem Gesetzeszweck folgend, auf die Belegenheit der jeweiligen Anlage. In Analogie zur Regelung des § 6 EEG werden hier die gleichen räumlichen Bezüge als Anknüpfungspunkt für die Betroffenheit der Gemeinden gewählt.

Zu Absatz 2

Wenn und soweit die sich nach Absatz 1 maßgebende Fläche über mehrere Gemeinden erstreckt, wird der Zahlungsanspruch entsprechend der prozentualen Flächenanteile der einzelnen Gemeinden auf diese aufgeteilt. Etwaige geographische Besonderheiten, wie unmittelbare Sichtbeziehungen bleiben zur Vereinfachung der Anteilsermittlung außer Acht. Maßgeblich ist allein die geographische Lage, wie sie sich nach den amtlichen Vermessungsdaten ergibt. Damit den Gemeinden hierbei keine neuen, mehrkostenbegründenden Aufgaben erwachsen, wird den Anlagenbetreibern die Pflicht zur Ermittlung der prozentualen Flächenanteile

zugewiesen. Das dazu notwendige Kartenmaterial liegt den Betreibern in der Regel aufgrund der Grundstücksermittlung und -sicherung vor. Um den Aufwand bei den Betreibern dennoch möglichst gering zu halten, soll die Vorlage der Flächenermittlung nur auf Verlangen der jeweils anspruchsberechtigten Gemeinden erfolgen. Die Art und Weise der Datenübermittlung wurde aus dem gleichen Grunde nicht vorgegeben.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die prozentuale Aufteilung des Zahlungsanspruches nach Absatz 2 gleichermaßen für Anlagen gilt, deren maßgebliche Flächeninanspruchnahme im Sinne des Absatz 1 sich auch auf die Landesfläche anderer Bundesländer erstreckt. Demnach erhalten sachsen-anhaltische Gemeinden auch in dem Fall, dass Gemeinden anderer Bundesländer betroffen sind, lediglich eine Abgabe in Höhe des prozentualen Anteils an der Fläche nach Absatz 1. Hierdurch wird zudem verhindert, dass Anlagenbetreiber durch etwaig parallel bestehende Beteiligungspflichten, wie bspw. dem brandenburgischen Windenergieanlagenabgabengesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 30 vom 20. Juni 2019) mehrfach belastet sind.

Zu § 3 Höhe und Fälligkeit der Zahlungspflicht, Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG

Zu Absatz 1

Die Höhe der Mindestzahlungspflicht soll möglichst einfach zu ermitteln sein, die unterschiedlichen Anlagengrößen sowie Leistungspotentiale berücksichtigen und für die Kommunen einen planbaren Mittelfzufluss sicherstellen. Daher steht deren Höhe in Relation zu der jeweiligen Nennleistung und wurde nicht als genereller Pauschalbetrag je Anlage normiert. Maßgeblich ist die vom Hersteller der Anlagen ausgewiesene Nennleistung. Die Mindestabgabenhöhe orientiert sich an der Größenordnung der nach § 6 EEG im Bundesrecht geregelten finanziellen Beteiligungsmöglichkeit von Kommunen. Diese Größenordnung wird aufgrund der zur Bundesregelung erfolgten Abstimmungs- und Anhörungsverfahren der Höhe nach als verfassungsrechtlich legitimer Anknüpfungspunkt gewertet.

Für Windenergieanlagen wird eine Mindestzahlungspflicht von 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung festgelegt. Für eine Anlage mit 5 Megawatt Nennleistung ergibt sich somit eine jährliche Gesamtsumme von 30.000 Euro. Für Freiflächenanlagen wird eine Mindestzahlungspflicht von 3,00 Euro je Kilowatt Nennleistung festgelegt. Für eine Anlage mit 1 Megawatt-Peak Nennleistung folgt daraus eine jährliche Gesamtsumme von 3.000 Euro. Zur Ermittlung dieser Mindestabgabenhöhen wurde von einem in Sachsen-Anhalt durchschnittlich zu erreichenden Anlagenbetrieb von bis zu 2.800 Volllaststunden/Jahr bei Windenergieanlagen und ca. 1.000 Volllaststunden/Jahr bei Freiflächenanlagen ausgegangen.

Aufgrund der Normierung einer Mindesthöhe der Beteiligungspflicht steht es den Anlagenbetreibern frei, darüberhinausgehende Zahlungen zu leisten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die Privilegierung von nicht nach dem EEG geförderter Anlagen. Bei diesen soll über die reduzierte Mindestzahlungspflicht ein profitabler Betrieb sichergestellt bleiben. Eine gleichhohe Zahlungsverpflichtung ohne Möglichkeit der Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG wäre nicht mit Art. 3 GG zu vereinbaren. Die Privilegierung gilt nur, wenn eine Anlage innerhalb eines Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt den Zahlungszeitpunkt und normiert, dass dieser für jede einzelne Anlage gilt. Satz 2 stellt klar, dass es auch bei Windparkvorhaben insoweit auf die Inbetriebnahme der einzelnen Windenergieanlage und nicht auf den Windpark in seiner Gesamtheit ankommt. Die jeweiligen Abrechnungen können unter Ausweisung der einzelnen Anlagen gleichwohl für einen Windpark insgesamt erfolgen. Um hier, analog zu § 2 Absatz 2 keine mehrkostenrelevanten Aufgaben der Gemeinden zu generieren, obliegt die Ermittlung der konkreten Höhe der Zahlungspflicht sowie deren etwaige Aufteilung auf mehrere anspruchsberechtigte Gemeinden den Anlagenbetreibern. Auch hier wird der Aufwand für die Anlagenbetreiber über die nur auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinden bestehende Pflicht zur Offenlegung der Dokumentation möglichst geringgehalten.

Zu Absatz 4

Zur Vermeidung von Doppelbelastungen im Falle von bereits nach § 6 EEG geleisteten Zahlung wird mit Absatz 4 festgelegt, dass derartige Zahlungen auf die Zahlungsverpflichtungen nach diesem Gesetz unmittelbar angerechnet werden. Aufgrund der im EEG bestehenden Erstattungsmöglichkeit des § 6 Abs. 5 EEG wird davon ausgegangen, dass vermehrt Vereinbarungen nach § 6 EEG zwischen den Anlagenbetreibern und Standortgemeinden abgeschlossen werden. Da § 6 EEG auf die tatsächlich eingespeiste Strommenge und nicht die Nennleistung als starre Größe abstellt, kann es bei geringeren Einspeiseleistungen zu einer nicht vollständigen Anrechnung kommen.

Zu Absatz 5

Die geopolitischen Ereignisse der zurückliegenden Jahre haben gezeigt, dass die Produktivität einzelner Industriebereiche stark durch die Volatilität weltweiter Lieferketten beeinflusst werden kann. Exemplarisch hat sich dies an Lieferengpässen im Bereich der Halbleitertechnik offenbart. Um bei derartigen Szenarien die Anlagenbetreiber nicht zusätzlich zu belasten, wird mit der Härtefallklausel des Absatzes 5 die Möglichkeit zu einem Absehen von der Zahlungspflicht im Gesetz aufgenommen. Hierbei gilt der Verschuldensmaßstab des § 823 BGB.

Zu § 4 andere verpflichtende Beteiligungsmodelle

Im Interesse des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes bleibt es den Standortgemeinden überlassen, mit den Anlagenbetreibern andere, verpflichtende Beteiligungsmodelle zu entwickeln und zu vereinbaren. Zur Vermeidung etwaiger Umgehungsszenarien wird festgelegt, dass diese individuellen Beteiligungsmodelle in ihrer Wirkung dem wirtschaftlichen Wert der gesetzlichen Mindestzahlungspflicht für die Standortgemeinde entsprechen müssen. Zudem wurde eine nachgelagerte

Anzeigepflicht der Anlagenbetreiber normiert, die der in § 6 geregelten Berichterstattung dient.

Zu § 5 Zweckbindung, Exklusivität

Damit die über die Zahlungspflicht in den Gemeinden generierten Mittel dem Gesetzeszweck folgend verwendet werden und nicht grundsätzlich in den allgemeinen Haushalt fließen, sollen diese für spezifische Maßnahmen zum Akzeptanzerhalt verwendet werden. Die beispielhafte Auflistung des Satz 2 ist weder abschließend noch zwingend. Eine Mittelverwendung zur Haushaltskonsolidierung wird nicht ausgeschlossen, wenn und soweit damit der Gesetzeszweck erreicht werden kann. Die Zweckerreichung kann bspw. durch eine entsprechende Beschlussfassung der demokratisch legitimierten Gremien (Gemeinderäte) zur Haushaltskonsolidierung sowie eine leicht wahrnehmbare Unterrichtung der Einwohner/innen hierrüber dokumentiert werden. Der exklusive Charakter der Mittel soll unverfälscht Wirkung in den Gemeinden zu Gunsten der Bevölkerung zeigen können. Daher ist weiter normiert, dass 50% der Gelder zu Gunsten der unmittelbar betroffenen Ortsteile verwendet werden sollen.

Die Regelung des Satz 5, wonach die entsprechenden Gelder bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kommunal- und Verbandsgemeindeumlage nach dem FAG außer Ansatz bleiben, hat ausschließlich klarstellenden Charakter. Denn die über das beabsichtigte Beteiligungsgesetz generierten Mittel werden weder zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse (§ 2 FAG) herangezogen, noch sind sie Bestandteil der Umlagegrundlagen nach den §§ 19, 23 FAG.

Zu § 6 Berichterstattung

Die Regelung dient der Kontrolle von Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Zahlungspflicht. Etwaiger Anpassungsbedarf soll frühzeitig ermittelt und umgesetzt werden können.

Zu § 7 Ordnungswidrigkeit

Um Anlagenbetreiber dazu anzuhalten, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht sowie der Datenherausgabe zur Ermittlung der jeweils konkreten Zahlungspflicht nachzukommen sowie langwierige Klageverfahren zu vermeiden, kann die Nichterfüllung dieser Pflichten jeweils mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Bemessung der Geldbuße erfolgt einzelfallbezogen und wird pro Einzelfall auf 100.000,00 Euro begrenzt.

Zu § 8 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Überwachung und den Vollzug wird aufgrund der Sachnähe dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium übertragen.

Zu § 9 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Anlagen zu TOP 4

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsführer
Herrn Bernward Küper
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 6201-8/3193-7

Bearbeitet von: Mathias Goldbach
Tel.: +49 391 560-1210

Datum: 14.12.2023

Brandschutz in Sachsen-Anhalt auf sichere Füße stellen!

Antrag Fraktion AfD - Drs. 8/3193

Alternativantrag Fraktion DIE LINKE - Drs. 8/3227

Sehr geehrter Herr Küper,

der Landtag von Sachsen-Anhalt hat die obengenannten Initiativen in seiner 50. Sitzung am 13.10.2023 zur federführenden Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen. Die in Rede stehenden Drucksachen füge ich diesem Schreiben bei.

Vor der Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den Landtag führt der Ausschuss für Inneres und Sport ein Fachgespräch durch. Ich möchte Sie bzw. eine Vertreterin oder einen Vertreter Ihrer Institution hierzu einladen und Sie bitten, Ihre Position bzw. eine Zusammenfassung der wesentlichen Gedanken zu den o. g. Drucksachen in einem maximal fünfminütigen Redebeitrag vorzutragen. Dem Ausschuss wäre es sehr angenehm, wenn Sie Ihre Auffassung zu diesen Initiativen – gern auch eine ausführlichere Stellungnahme – bereits vorab in schriftlicher Form zur Verfügung stellen könnten.

Dieses Fachgespräch findet

**am Donnerstag, dem 01.02.2024 um 10.15 Uhr
in Magdeburg, Domplatz 6-9, Landtagsgebäude**

statt.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Überweisungen an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810
Tel. +49 391 560-0 **Fax** +49 391 560-1123 **E-Mail** landtag@lt.sachsen-anhalt.de **Internet** www.landtag.sachsen-anhalt.de
Hausadresse Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg **Briefadresse** 39094 Magdeburg

Alle dem Ausschuss zugesandten Stellungnahmen, Materialien und Schreiben werden auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt bzw. im Internet veröffentlicht (Artikel 50 Abs. 3 der Landesverfassung - Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen). Sie haben selbstverständlich die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme im Hinblick auf die vorgesehene Veröffentlichung z. B. im Kopfbogen bezüglich der Nennung der Kontaktdaten oder Ihrer Unterschrift anzupassen. Für den Fall, dass aus Ihrer Sicht Gründe gegen eine Veröffentlichung sprechen, bitte ich um eine Information.

Formale Hinweise zu diesem Fachgespräch entnehmen Sie bitte der beiliegenden Anlage „Hinweise für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse“. Bitte beachten Sie hier insbesondere die Informationen zum Lobbyregister. Die Eintragung in selbiges ist seit in Kraft treten des Gesetzes zur Parlamentsreform 2020 für alle Interessenvertreter und Experten verbindliche Voraussetzung für die Teilnahme an Anhörungen und Fachgesprächen.

Abschließend möchte ich Sie freundlich bitten, Herrn Goldbach, Assistent des Ausschusses für Inneres und Sport, Tel. 0391/560 1210, E-Mail: mathias.goldbach@lt.sachsen-anhalt.de darüber zu informieren, ob Sie an der Sitzung teilnehmen. Herr Goldbach steht Ihnen auch für eventuelle Rückfragen organisatorischer Art als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ich würde mich freuen, Sie zu dem Fachgespräch am 01.02.2024 begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Büttner (Staßfurt)
Ausschussvorsitzender



Antrag

—

Fraktion AfD

Brandschutz in Sachsen-Anhalt auf sichere Füße stellen!

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Risiko- und Bedarfsanalysen der Kommunen auszuwerten und die wichtigen Kennzahlen zusammenzutragen, um den Investitionsbedarf in den Wachen, für Fahrzeuge sowie den Ausbildungsbedarf am Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK) zu kennen. Zudem muss ermittelt werden, wie die Tageseinsatzbereitschaft der Einsatzkräfte sowie die Abdeckung mit Führungskräften und Atemschutzgeräteträgern aussieht, um ggf. politischen Handlungsbedarf des Landes daraus abzuleiten. Kommunen, die veraltete Risikoanalysen haben, müssen angehalten werden, diese zügig zu aktualisieren.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unbesetzten Stellen am IBK zu besetzen, damit die Aus- und Fortbildung nach dem tatsächlichen Bedarf erfolgen kann und die Nachwuchssorgen im Bereich der Führungskräfte nicht noch größer werden.
- III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Löschwasserkonzepte der Kommunen zu sichten, um den gesamten Investitionsbedarf zu ermitteln, damit die Löschwasserversorgung mit Unterstützung des Landes in der Fläche schnell optimiert werden kann.

Begründung

Die Situation in Sachsen-Anhalt ist anhaltend brandgefährlich. Löschtechnik und Fahrzeuge sind teilweise veraltet, während die Herausforderungen immer mehr steigen. Die Landesregierung kennt das Ausmaß des Investitionsstaus nicht. Die bestehenden Risikoanalysen mit ihren Brandschutzbedarfsplänen werden nicht durch das Land ausgewertet. Außerdem gibt es Personal- und Nachwuchssorgen und Probleme mit der Einsatzbereitschaft tagsüber bzw. mit der Verfügbarkeit von Atemschutzgeräteträgern. Vor allem steht die Sorge der Beeinträchtigung der Ausbildungskapazität am Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK) einer Sicherung der dauerhaften Abdeckung des Bedarfs an ausgebildeten Führungs- und Spezialkräften entgegen. Aufgrund des Personalmangels im IBK ist die Ausbildungskapazität für Führungskräfte gemindert. Derzeit sind neben der Stelle des Institutsleiters zahlreiche weitere Stellen unbesetzt, ausgebildete Mitarbeiter verlassen das IBK.

Aufgrund des demographischen Wandels und der gesellschaftlichen Veränderungen sowie kürzeren Dienstzeiten und Verweildauern von Funktionsträgern ist die Nachfrage an Lehrgangsplätzen, insbesondere auch perspektivisch, weiter erhöht. Dies erfordert das Ergreifen von Maßnahmen zur Ausweitung des Lehrgangsangebotes und zur Steigerung der Qualität der Ausbildung für die Feuerwehr- und Katastrophenschutzkräfte in Sachsen-Anhalt. Grundlage für eine grundlegende Analyse aber ist die Ermittlung und Bereitstellung der sachlichen und personellen Voraussetzungen.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitz



Alternativantrag zum Antrag nach § 37 GO.LT

—

Fraktion DIE LINKE

Brandschutz in Sachsen-Anhalt auf sichere Füße stellen!

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 8/3193**

Der Landtag wolle beschließen:

Kommunalen Brandschutz unterstützen - Vernachlässigung des IBK Heyrothsberge schneller beenden

1. Das Ministerium für Inneres und Sport wird gebeten, eine Übersicht über die Investitionsbedarfe für Feuerwehrfahrzeuge und/oder Feuerwehr-/Gerätehäuser in Zusammenarbeit mit den Kommunen zu erstellen. Hierbei soll auch dargestellt werden, inwieweit die entsprechenden Investitionen aus kommunalen Eigenmitteln oder mit Hilfe eines kommunalen Eigenanteils bei der Förderung erbracht werden können.
2. Das Land verzichtet bei Kommunen, die sich in der Konsolidierung befinden, auf den kommunalen Eigenanteil bei der Förderung von Investitionen in Feuerwehrfahrzeuge und/oder Feuerwehr-/Gerätehäuser. Gleiches soll auch für Kommunen gelten, die andere Gründe vorweisen können, dass sie bei bestehendem dringenden Investitionsbedarf den kommunalen Eigenanteil nicht aufbringen können.
3. Der Landtag fordert das Innenministerium auf, die freien bzw. freiwerdenden Stellen am Institut für Brand- und Katastrophenschutz (IBK) Heyrothsberge unter Hinzuziehung aller nötigen Maßnahmen so schnell als möglich zu besetzen.
4. Auf Pläne, Teile der ABC-Ausbildung an die Landkreise zu übertragen, wird verzichtet.
5. Zum Stand der Neubesetzungen am IBK Heyrothsberge erstattet die Landesregierung in regelmäßigen Abständen im Ausschuss für Inneres und Sport Bericht.

Begründung

Aus den Feuerwehren des Landes ertönt immer wieder der Ruf nach höheren Investitionen in die Feuerwehrentechnik und die Feuerwehrgebäude. Zum Teil sind die Fahrzeuge überaltert; auf der anderen Seite sind Gebäude marode und bieten den Feuerwehrleuten nicht die Ausstattung, die sie für ihren aufopferungsvollen Dienst benötigen. Gleichzeitig stehen viele Kommunen vor dem Problem, dass sie aufgrund ihrer Haushaltssituation die geforderten kommunalen Eigenanteile für Förderprogramme des Landes nicht aufbringen können. Aus diesem Grund soll die Landesregierung sich einen Überblick über die Investitionsbedarfe schaffen und überall dort, wo dies nötig ist, auf kommunale Eigenanteile verzichten und die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen bzw. Investition in die Feuerwehrgebäude zu 100 Prozent übernehmen.

Gleichzeitig haben Presseberichte aufgezeigt, dass das Institut für Brand- und Katastrophenschutz (IBK) Heyrothsberge vor immensen Personalproblemen steht. Immer mehr Ausbilder:innen wandern ab bzw. werden von anderen Bundesländern abgeworben. Das Land will darauf mit einem Zukunftskonzept reagieren. Im Rahmen dessen muss die Landesregierung schnell und unverzüglich alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen nutzen, um neues Personal anzuwerben bzw. bestehendes Personal zu halten. Dazu gehört es auch, noch bestehende „Leuchttürme“, wie die ABC-Ausbildung, nicht vom IBK abzuziehen.

Eva von Angern
Fraktionsvorsitz

Verordnung
über die monatlichen Zuweisungen
nach §§ 12 Abs. 2, 12 a Abs. 2 Kinderförderungsgesetz im Land Sachsen-Anhalt
für das Jahr 2024.

Vom 2023.

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA S. 2) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31.01.2023 (MBI. LSA 2023, S. 55), wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anpassung der Höhe der monatlichen Zuweisungen des Landes nach § 12 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes und die Anpassung der Höhe der monatlichen Zuweisungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12a Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes.

§ 2
Höhe der monatlichen pauschalen Zuweisungen

(1) Die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes beträgt für das Jahr 2024 für jedes betreute Kind für

- | | |
|--|--------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren | 545,77 Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule | 248,01 Euro, |
| 3. Schulkinder | 92,14 Euro. |

(2) Die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes beträgt für das Jahr 2024 für jedes betreute Kind für

- | | |
|--|--------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren | 152,58 Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule | 90,24 Euro, |

Anlage 1

3. Schulkinder

41,46 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Magdeburg, den . 2023.

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt**

Entwurf Stand 11.10.2024

Ermittlung der Höhe der Pauschalbeträge nach §12 und §12a KiFöG für das Jahr 2024

Jahrespauschalen der Landeszuweisungen nach § 12

Das Land beteiligt sich gemäß § 12 KiFöG seit dem 1.8.2019 mit einem festen Prozentsatz in Höhe von 51% an den Personalkosten für pädagogische Fachkräfte gemäß Personalschlüssel. Dabei werden die Kinderzahlen des Statistischen Landesamtes vom Vorjahr zugrunde gelegt. Die Fachpersonalkosten sind abhängig von den Tarifverträgen, dem Personalschlüssel und dem Betreuungsumfang des Vorjahrs.

1. Bestimmung der Personalkosten für das päd. Fachpersonal

Zur Berechnung (s. Anlage a.3) werden die IST-Tarife für das jeweilige Kalenderjahr centgenau berechnet. Ausgangsbasis ist der Mittelwert aus EG 8a und 8b TVöD SUE jeweils Stufe 5. Berücksichtigt werden auch Urlaubsgeld und Arbeitgeberanteile sowie die Corona-Sonderzahlung 2020.

HH-Jahr	2019	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Jahrespersonalkosten je VzÄ (Vorjahr)	55.372,28 €	55.372,28 €	57.218,56 €	58.842,06 €	59.330,82 €	61.776,80 €	63.773,27 €

Damit lassen sich die Kosten für eine Fachpersonalstunde rechnerisch ermitteln: Auszugehen ist von einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 40Std./Woche an 5 von 7 Tagen. Pro Jahr ergeben sich somit aufgerundet 261 Arbeitstage ($365/7 \cdot 5$) à 8 Stunden. Jährlich werden folglich pro VzÄ 2088 Arbeitsstunden vergütet ($261 \cdot 8h$). Im Ergebnis der Tarifverhandlungen vom 25.10.2020 wurde eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 39,5 Std. im Jahr 2022 und auf 39 Std. ab dem Jahr 2023 vereinbart (HH-Jahr jeweils +1Jahr): HH-Jahr 2023: $261 \cdot 7,9$ Std. > 2.062 Jahresarbeitsstunden

HH-Jahr	2019	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Jahresarbeitsstunden	2.088 Std.	2.088 Std.	2.088 Std.	2.088 Std.	2.088 Std.	2.062 Std.	2.036 Std.
Kosten pro Fachpersonalstunde	26,51929 €	26,51929 €	27,40352 €	28,18106 €	28,41514 €	29,95965 €	31,32282 €
Veränderung ggü. Vorjahr				2,837%	0,831%	5,436%	4,550%

2. Fachpersonalkosten für eine Betreuungsstunde

Die Fachpersonalkosten für eine Betreuungsstunde hängen vom jeweiligen Personalschlüssel ab. Der Fachpersonalschlüssel ist in § 21 festgelegt. Er beschreibt das Verhältnis von gebuchter Betreuungsstunde und bezahlter Fachpersonalstunde.

Personalschlüssel für	ab 1.1.2019	ab 1.8.2019	ab 1.1.2020	ab 1.1.2021	ab 1.1.2022	ab 1.1.2023	ab 1.1.2024
Kinder unter 3 Jahren	0,180	0,187	0,187	0,187	0,187	0,187	0,187
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	0,080	0,083	0,083	0,083	0,083	0,083	0,083
Schulkinder	0,050	0,052	0,052	0,052	0,052	0,052	0,052

Für eine Betreuungsstunde sind demnach nachfolgende Personalkosten zu berücksichtigen: (Die Beträge sind nicht gerundet.)

Personalkosten je Betreuungsstunde	ab 1.1.2019	ab 1.8.2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder unter 3 Jahren	4,77347 €	4,95911 €	5,12446 €	5,26986 €	5,31363 €	5,60245 €	5,85737 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	2,12154 €	2,20110 €	2,27449 €	2,33903 €	2,35846 €	2,48665 €	2,59979 €
Schulkinder	1,32596 €	1,37900 €	1,42498 €	1,46542 €	1,47759 €	1,55790 €	1,62879 €

3. Berechnung der monatlichen Landeszuweisungen je betreutes Kind

Der durchschnittliche Betreuungsumfang je Kind ist in der jährlichen StaLA-Statistik ausgewiesen. Die Werte zum Stichtag 1.3.2022 (=HH-Jahr 2023) werden für die Folgejahre unverändert übernommen. Die Fachpersonalkosten je Betreuungsstunde sind mit diesen Werten zu multiplizieren. Das Land übernimmt ab dem 1.1.2019 50% ab 1.8.2019 51% dieser Kosten, sodass das Ergebnis (=100%) entsprechend zu reduzieren ist.

HH-Jahr	ab 1.1.2019	ab 1.8.2019	2020	2021	2022	2023	2024
durchschnittlicher Betreuungsumfang	Std. täglich	Std. täglich	Std. täglich	Std. täglich	Std. täglich	Std. täglich	Std. täglich
Kinder unter 3 Jahren	8,5	8,5	8,5	8,4	8,4	8,4	8,4
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	8,7	8,7	8,7	8,6	8,6	8,6	8,6
Schulkinder	5,3	5,3	5,3	5,1	5,1	5,1	5,1

Fachpersonalkosten je Tag	Gesamt ab 1.1.2019	Gesamt ab 1.8.2019	Gesamt 2020	Gesamt 2021	Gesamt 2022	Gesamt 2023	Gesamt2024
Kinder unter 3 Jahren	40,57452 €	42,15241 €	43,55790 €	44,26681 €	44,63451 €	47,06062 €	49,20189 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	18,45743 €	19,14958 €	19,78809 €	20,11564 €	20,28273 €	21,38520 €	22,35823 €
Schulkinder	7,02761 €	7,30872 €	7,55241 €	7,47362 €	7,53570 €	7,94530 €	8,30681 €

Fachpersonalkosten je Tag	Landesanteil	Landesanteil	Landesanteil	Landesanteil	Landesanteil	Landesanteil	Landesanteil
Kinder unter 3 Jahren	20,28726 €	21,49773 €	22,21453 €	22,57608 €	22,76360 €	24,00092 €	25,09296 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	9,22871 €	9,76629 €	10,09192 €	10,25898 €	10,34419 €	10,90645 €	11,40270 €
Schulkinder	3,51381 €	3,72745 €	3,85173 €	3,81155 €	3,84321 €	4,05210 €	4,23647 €

Die monatliche Landespauschale ergibt sich aus der Multiplikation der Tageswerte mit 261 Jahresarbeitsdagen geteilt durch 12 Monate:

Pauschale je Kind/ Monat	ab 1.1.2019	ab 1.8.2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder unter 3 Jahren	441,24786 €	467,57565 €	483,16604 €	491,02964 €	495,10828 €	522,01992 €	545,77198 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	200,72452 €	212,41672 €	219,49934 €	223,13277 €	224,98618 €	237,21531 €	248,00868 €
Schulkinder	76,42528 €	81,07194 €	83,77512 €	82,90111 €	83,58971 €	88,13323 €	92,14332 €

Nach kaufmännischer Rundung ergeben sich folgende Beträge:

HH-Jahr	2019 Jan. - Jul.	2019 Aug. - Dez.	2020	2021	2022	2023	2024
Pauschale je Kind/ Monat	gerundet	gerundet	gerundet	gerundet	gerundet	gerundet	gerundet
Kinder unter 3 Jahren	441,25 €	467,58 €	483,17 €	491,03 €	495,11 €	522,02 €	545,77 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	200,72 €	212,42 €	219,50 €	223,13 €	224,99 €	237,22 €	248,01 €
Schulkinder	76,43 €	81,07 €	83,78 €	82,90 €	83,59 €	88,13 €	92,14 €

4. Berechnung der Pauschalen der örtlichen Träger nach § 12a KiFöG

Die Höhe der Pauschalen wurde für das Jahr 2019 vom Gesetzgeber neu festgelegt. Die jährlichen Anpassungen folgen den Steigerungen der Personalkosten bei den Landespauschalen. Die Rundung erfolgt einmalig am Ende der Berechnung.

HH-Jahr		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Pauschale je Kind/ Monat		Festlegung	3,378%	2,837%	0,831%	5,436%	4,550%
Kinder unter 3 Jahren		129,13 €	133,49 €	137,28 €	138,42 €	145,94 €	152,58 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht		76,37 €	78,95 €	81,19 €	81,86 €	86,31 €	90,24 €
Schulkinder		35,09 €	36,28 €	37,31 €	37,62 €	39,66 €	41,46 €

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung des
Landes Sachsen-Anhalt
Frau Abteilungsleiterin
Isolde Hofmann
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail: Isolde.Hofmann@ms.sachsen-anhalt.de
Andreas.Gramatke@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
43.2-51302-4/2/35434/2023,
22.12.20023

Unser Zeichen
51-15-00 be

Datum
15.01.2024

Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2024

Sehr geehrte Frau Hofmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2024 Stellung nehmen zu können.

Innerhalb der eingeräumten Frist von 12 Werktagen für die Stellungnahme, die in die Weihnachtsferienzeit fiel, war eine hinreichende Beteiligung unserer Mitglieder und Gremien nicht möglich. Das ist ärgerlich, weil die Höhe der KiFöG Zuweisungen für die Gemeinden von grundsätzlicher Bedeutung ist. Von ihnen hängt ab, wie hoch das gemeindliche Defizit ist. Für die Haushaltsplanungen der Gemeinden kommt die Verordnung viel zu spät.

Deshalb erinnern wir auch im Rahmen dieser Stellungnahme an die Regelung des § 160 Kommunalverfassungsgesetz LSA, wonach die Landesregierung die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig zu hören hat.

Die Konsultationsvereinbarung 2021 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden konkretisiert die allgemeine Verpflichtung der Landesregierung aus § 160 des Kommunalverfassungsgesetzes.

Im Einzelnen nehmen wir auf der Grundlage der bei uns eingegangenen Hinweise unserer Mitglieder wie folgt Stellung:

Gemäß § 24 Abs. 2 Ziff. 2a, b KiFöG LSA wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12 und § 12a KiFöG an die Entwicklung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 KiFöG entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich anzupassen.

Dem uns zugesandten Verordnungsentwurf fehlt - wie in den vergangenen Jahren auch - die Anlage a.3 und damit die Berechnungsgrundlage der Personalkosten für das pädagogische Personal. Wir können deshalb nicht überprüfen, ob die nach dem KiFöG vorgegebenen Parameter hinreichend berücksichtigt worden sind.

Im Sinne eines transparenten Verfahrens bitten wir Sie, uns die Anlage a.3 zur Verfügung zu stellen.

Ungeachtet der fehlenden Anlage a.3 lässt sich aber feststellen, dass die in dem Verordnungsentwurf genannten Zuweisungsbeträge für das Krippen-, Kindergarten- und Hortkind den zwischen den Tarifvertragsparteien im Oktober 2020 ausgehandelten Tarifen für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst sowie der Tarifeinigung für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 18.05.2022 nicht umfassend Rechnung tragen.

Nach der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst im Oktober 2020 sind die Tabellenentgelte ab dem 01.04.2022 um 1,8 Prozent gestiegen. Diese Tarifierhöhung von 1,8 v. H. wurde weder in den Verordnungen 2022 und 2023 (insofern nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2023) und auch nicht im vorliegenden Verordnungsentwurf vollumfänglich berücksichtigt. Der ausgewiesene Betrag der Jahrespersonalkosten in Höhe von 63.773,27 Euro für 2024, der als Ausgangswert für die Berechnung der Zuweisungen dient, ist folglich zu gering und entspricht nicht den Personalkosten für eine Erzieherin in der Entgeltgruppe S 8a/S 8b Stufe 5.

Nach der Entgelttabelle TVöD VKA - Anlage C kostet eine VzÄ inklusive aller Zulagen (SuE-Zulage, Inflationsprämie, Jahressonderzahlung und durchschnittliche leistungsorientierte Bezahlung) sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ZVK-Umlage) in der EG S 8a Stufe 5 rd. 65.500 Euro. In der EG S 8b sind es 67.700 Euro. Das ergibt einen Durchschnitt von 66.600 Euro, mithin rd. 2.827 Euro mehr als von Ihrem Haus errechnet.

Die Durchschnittspersonalkosten berücksichtigen darüber hinaus nicht das Jahresarbeitsentgelt einer Leiterin einer Kindertageseinrichtung, das über der Durchschnittsbesoldung S 8a/S 8b Stufe 5 liegt. Diese Personalkosten sind zwingend mit zu berücksichtigen.

Im Ergebnis tragen die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden somit wieder einen wesentlichen Teil der Tarifierhöhungen selbst.

Darüber hinaus tragen die Gemeinden die Personalkosten für das nicht pädagogische Personal. Hinzukommen die erheblichen Betriebskostensteigerungen für Strom und Gas sowie die Inflationsrate, die die Gemeinden selbst zahlen. Nach § 14 KiFöG müssen die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen ausreichend und kindgerecht bemessen sein. Auch die hierzu notwendigen Sachkosten tragen die Gemeinden zu 100 Prozent selbst.

Der Zuschussbedarf der Einrichtungsträger wächst beträchtlich. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Haushaltslage insbesondere aufgrund der Nachwirkungen der Energiekrise im Zusammenspiel mit der generellen Inflationsdynamik mehr als angespannt ist, sind nicht mehr in der Lage, den Defizitausgleich zu leisten.

Die Erhöhung der Elternbeiträge zur Kinderbetreuung wäre mithin die logische Konsequenz.

Um der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt weiterhin auf einem hohen Niveau gerecht werden zu können und die Leistungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nicht weiter zu schmälern, muss eine auskömmliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung sichergestellt werden.

Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden erwarten deshalb, dass die Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden nach dem KiFöG für das Jahr 2024 der Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 2a, b KiFöG hinreichend Rechnung trägt und demzufolge die Höhe der monatlichen Zuweisungen an die Tarifsteigerungen vollumfänglich angepasst wird.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Verteilung der
nach § 23 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel.

Vom 2023.

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Nr. 7 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum] (GVBl. LSA S. [Seitenzahl]), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2023 (MBI. LSA S. 55), wird verordnet:

§ 1

§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel vom 12. August 2019 (GVBl. LSA S. 254), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2023 (GVBl. LSA S. 473), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.
2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 1.
3. In Nummer 1 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
4. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:
„2. 9 565 990,33 Euro im Jahr 2024.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Magdeburg, den 2023.

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt**

Entwurf

Ermittlung der Höhe der Pauschalbeträge nach §12 und §12a KiFöG für das Jahr 2024

Jahrespauschalen der Landeszuweisungen nach § 12

Das Land beteiligt sich gemäß § 12 KiFöG seit dem 1.8.2019 mit einem festen Prozentsatz in Höhe von 51% an den Personalkosten für pädagogische Fachkräfte gemäß Personalschlüssel. Dabei werden die Kinderzahlen des Statistischen Landesamtes vom Vorjahr zugrunde gelegt. Die Fachpersonalkosten sind abhängig von den Tarifverträgen, dem Personalschlüssel und dem Betreuungsumfang des Vorjahrs.

1. Bestimmung der Personalkosten für das päd. Fachpersonal

Zur Berechnung (s. Anlage a.3) werden die IST-Tarife für das jeweilige Kalenderjahr centgenau berechnet. Ausgangsbasis ist der Mittelwert aus EG 8a und 8b TVöD SUE jeweils Stufe 5. Berücksichtigt werden auch Urlaubsgeld und Arbeitgeberanteile sowie die Corona-Sonderzahlung 2020.

HH-Jahr	2019	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Jahrespersonalkosten je VzÄ (Vorjahr)	55.372,28 €	55.372,28 €	57.218,56 €	58.842,06 €	59.330,82 €	61.776,80 €	63.773,27 €

Damit lassen sich die Kosten für eine Fachpersonalstunde rechnerisch ermitteln: Auszugehen ist von einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 40Std./Woche an 5 von 7 Tagen. Pro Jahr ergeben sich somit aufgerundet 261 Arbeitstage ($365/7 \cdot 5$) à 8 Stunden. Jährlich werden folglich pro VzÄ 2088 Arbeitsstunden vergütet ($261 \cdot 8h$). Im Ergebnis der Tarifverhandlungen vom 25.10.2020 wurde eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 39,5 Std. im Jahr 2022 und auf 39 Std. ab dem Jahr 2023 vereinbart (HH-Jahr jeweils +1Jahr): HH-Jahr 2023: $261 \cdot 7,9$ Std. > 2.062 Jahresarbeitsstunden

HH-Jahr	2019	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Jahresarbeitsstunden	2.088 Std.	2.088 Std.	2.088 Std.	2.088 Std.	2.088 Std.	2.062 Std.	2.036 Std.
Kosten pro Fachpersonalstunde	26,51929 €	26,51929 €	27,40352 €	28,18106 €	28,41514 €	29,95965 €	31,32282 €
Veränderung ggü. Vorjahr				2,837%	0,831%	5,436%	4,550%

2. Fachpersonalkosten für eine Betreuungsstunde

Die Fachpersonalkosten für eine Betreuungsstunde hängen vom jeweiligen Personalschlüssel ab. Der Fachpersonalschlüssel ist in § 21 festgelegt. Er beschreibt das Verhältnis von gebuchter Betreuungsstunde und bezahlter Fachpersonalstunde.

Personalschlüssel für	ab 1.1.2019	ab 1.8.2019	ab 1.1.2020	ab 1.1.2021	ab 1.1.2022	ab 1.1.2023	ab 1.1.2024
Kinder unter 3 Jahren	0,180	0,187	0,187	0,187	0,187	0,187	0,187
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	0,080	0,083	0,083	0,083	0,083	0,083	0,083
Schulkinder	0,050	0,052	0,052	0,052	0,052	0,052	0,052

Für eine Betreuungsstunde sind demnach nachfolgende Personalkosten zu berücksichtigen: (Die Beträge sind nicht gerundet.)

Personalkosten je Betreuungsstunde	ab 1.1.2019	ab 1.8.2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder unter 3 Jahren	4,77347 €	4,95911 €	5,12446 €	5,26986 €	5,31363 €	5,60245 €	5,85737 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	2,12154 €	2,20110 €	2,27449 €	2,33903 €	2,35846 €	2,48665 €	2,59979 €
Schulkinder	1,32596 €	1,37900 €	1,42498 €	1,46542 €	1,47759 €	1,55790 €	1,62879 €

3. Berechnung der monatlichen Landeszuweisungen je betreutes Kind

Der durchschnittliche Betreuungsumfang je Kind ist in der jährlichen StaLA-Statistik ausgewiesen. Die Werte zum Stichtag 1.3.2022 (=HH-Jahr 2023) werden für die Folgejahre unverändert übernommen. Die Fachpersonalkosten je Betreuungsstunde sind mit diesen Werten zu multiplizieren. Das Land übernimmt ab dem 1.1.2019 50% ab 1.8.2019 51% dieser Kosten, sodass das Ergebnis (=100%) entsprechend zu reduzieren ist.

HH-Jahr	ab 1.1.2019	ab 1.8.2019	2020	2021	2022	2023	2024
durchschnittlicher Betreuungsumfang	Std. täglich	Std. täglich	Std. täglich	Std. täglich	Std. täglich	Std. täglich	Std. täglich
Kinder unter 3 Jahren	8,5	8,5	8,5	8,4	8,4	8,4	8,4
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	8,7	8,7	8,7	8,6	8,6	8,6	8,6
Schulkinder	5,3	5,3	5,3	5,1	5,1	5,1	5,1

Fachpersonalkosten je Tag	Gesamt ab 1.1.2019	Gesamt ab 1.8.2019	Gesamt 2020	Gesamt 2021	Gesamt 2022	Gesamt 2023	Gesamt2024
Kinder unter 3 Jahren	40,57452 €	42,15241 €	43,55790 €	44,26681 €	44,63451 €	47,06062 €	49,20189 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	18,45743 €	19,14958 €	19,78809 €	20,11564 €	20,28273 €	21,38520 €	22,35823 €
Schulkinder	7,02761 €	7,30872 €	7,55241 €	7,47362 €	7,53570 €	7,94530 €	8,30681 €

Fachpersonalkosten je Tag	Landesanteil	Landesanteil	Landesanteil	Landesanteil	Landesanteil	Landesanteil	Landesanteil
Kinder unter 3 Jahren	20,28726 €	21,49773 €	22,21453 €	22,57608 €	22,76360 €	24,00092 €	25,09296 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	9,22871 €	9,76629 €	10,09192 €	10,25898 €	10,34419 €	10,90645 €	11,40270 €
Schulkinder	3,51381 €	3,72745 €	3,85173 €	3,81155 €	3,84321 €	4,05210 €	4,23647 €

Die monatliche Landespauschale ergibt sich aus der Multiplikation der Tageswerte mit 261 Jahresarbeitstagen geteilt durch 12 Monate:

Pauschale je Kind/ Monat	ab 1.1.2019	ab 1.8.2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder unter 3 Jahren	441,24786 €	467,57565 €	483,16604 €	491,02964 €	495,10828 €	522,01992 €	545,77198 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	200,72452 €	212,41672 €	219,49934 €	223,13277 €	224,98618 €	237,21531 €	248,00868 €
Schulkinder	76,42528 €	81,07194 €	83,77512 €	82,90111 €	83,58971 €	88,13323 €	92,14332 €

Nach kaufmännischer Rundung ergeben sich folgende Beträge:

HH-Jahr	2019 Jan. - Jul.	2019 Aug. - Dez.	2020	2021	2022	2023	2024
Pauschale je Kind/ Monat	gerundet	gerundet	gerundet	gerundet	gerundet	gerundet	gerundet
Kinder unter 3 Jahren	441,25 €	467,58 €	483,17 €	491,03 €	495,11 €	522,02 €	545,77 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	200,72 €	212,42 €	219,50 €	223,13 €	224,99 €	237,22 €	248,01 €
Schulkinder	76,43 €	81,07 €	83,78 €	82,90 €	83,59 €	88,13 €	92,14 €

4. Berechnung der Pauschalen der örtlichen Träger nach § 12a KiFöG

Die Höhe der Pauschalen wurde für das Jahr 2019 vom Gesetzgeber neu festgelegt. Die jährlichen Anpassungen folgen den Steigerungen der Personalkosten bei den Landespauschalen. Die Rundung erfolgt einmalig am Ende der Berechnung.

HH-Jahr		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Pauschale je Kind/ Monat		Festlegung	3,378%	2,837%	0,831%	5,436%	4,550%
Kinder unter 3 Jahren		129,13 €	133,49 €	137,28 €	138,42 €	145,94 €	152,58 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht		76,37 €	78,95 €	81,19 €	81,86 €	86,31 €	90,24 €
Schulkinder		35,09 €	36,28 €	37,31 €	37,62 €	39,66 €	41,46 €

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote
für Kinder im Grundschulalter
aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes
(Richtlinien Ganztagsbetreuung VVII)**

RdErl. des MS vom @@.@@.@@@ – 43-51310

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage
- a) des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (GaFinHG) vom 2. 10. 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2021 (BGBl. I S. 5248),
 - b) der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter vom 17. 5. 2023,
 - c) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. 4. 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. 05. 2023, MBl. LSA S. 198) in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO),
 - d) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 9. 2022, MBl. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Investitionen zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen können für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Grund- und Förderschulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft gewährt werden, wenn sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen.

2.2 Investitionen im Sinne der Nummer 2.1 sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen, einschließlich der damit zusammenhängenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen.

2.3 Ganztägige Betreuungsplätze im Sinne der Nummer 2.1 sind solche, die eine Betreuung im Umfang von mindestens acht Stunden einschließlich der Zeiten der Beschulung an allen Werktagen (Montag bis Freitag) sowohl an Schul- als auch an Ferientagen anbieten. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne der Nummer 2.1 sind zudem auch solche, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung einschließlich eines Konzepts für den Ganzttag zwischen der Schule und dem Träger der Kindertageseinrichtung, oder die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung einschließlich eines Konzepts für den Ganzttag zwischen der Grund- oder Förderschule und einem außerschulischen Kooperationspartner ein Angebot in dem in Satz 1 bezeichneten Gesamtumfang in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten vorhalten.

2.4 Zusätzliche ganztägige Betreuungsplätze im Sinne der Nummer 2.1 sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne diese Erhaltungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Maßgaben oder des baulichen Zustands wegfallen.

2.5 Kinder im Grundschulalter im Sinne der Nummer 2.1 sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen.

2.6 Bei Investitionen in Kindertageseinrichtungen sind Plätze für Kinder im Grundschulalter entsprechend der Betriebserlaubnis förderfähig.

2.7 Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. 5. 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. 1. 2023 (GVBl. LSA S. 2).

3.2 Der Erstempfänger hat die Zuwendung gemäß Nummer 12 der VV und VV-Gk zu § 44 LHO an die nachfolgend genannten Träger (Letztempfänger) weiterzuleiten, soweit er sie nicht für eigene Einrichtungen verwendet.

Letztempfänger können sein:

- a) die in § 9 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. 3. 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA S. 2), genannten Träger von Kindertageseinrichtungen,
- b) die in § 65 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 8. 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 1. 2023 (GVBl. LSA S. 2) genannten Träger der Grundschulen,
- c) die in § 65 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genannten Träger der Förderschulen sowie
- d) die in § 2 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genannten Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes erhalten.

Gebietskörperschaften können als Eigentümer der Liegenschaft von Kindertageseinrichtungen und Schulen ebenfalls Letztempfänger sein. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass für die geförderte Einrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch

(SGB VIII) vorliegt oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII besteht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Erstempfänger gewährleistet die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. Er stellt sicher, dass die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Zuwendungen für Baumaßnahmen in Tageseinrichtungen werden nur gewährt, wenn diese die fachlichen und räumlichen Anforderungen des Landes nach den §§ 5, 6 und 14 des Kinderförderungsgesetzes erfüllen. Soweit die Zuwendung an Träger von Schulen in freier Trägerschaft weitergeleitet wird, müssen diese ein vom Landesschulamt bestätigtes Konzept vorlegen. Träger von öffentlichen Schulen müssen die Bestandsfähigkeit der Grundschule von der Schulaufsicht bestätigen lassen. Bei Ganztagschulen ist die Genehmigung der Schulbehörde gemäß § 12 Absatz 1 des Schulgesetzes für den 1. bis 4. Schuljahrgang vorzulegen. Nummer 2.3 ist zu beachten.

Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Baumaßnahmen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 9. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 3. 2023 (GVBl. LSA S. 178), barrierefrei zu gestalten.

4.3 Es soll nur eine Förderung von wirtschaftlich sinnvollen und langfristig notwendigen Standorten erfolgen. Für die Kindertageseinrichtung oder Schule muss eine unter Einbeziehung der demografischen Entwicklung positive Bewertung hinsichtlich des Bedarfs und der Auslastung vorliegen. Das ist bei Standorten gegeben, bei denen aufgrund der Geburtenentwicklung und der gegenwärtigen Betreuungsquote eine Auslastung der Einrichtung in den nächsten 15 Jahren bei Kindertageseinrichtungen oder Schulen prognostiziert wird. Das Erschließen möglicher Synergien durch die inhaltliche Verknüpfung und Abstimmung mit anderen Maßnahmen der örtlichen Daseinsvorsorge ist hierbei ausdrücklich erwünscht.

4.4 Förderfähig sind nur Ausgaben für Investitionen, die nach Bewilligung des Antrages begonnen wurden. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, wenn die Maßnahme nach dem

Inkrafttreten des GaFinHG begonnen wurde. Die Vorgaben in Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses sind zu beachten.

4.5 Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags.

4.6 Die Erstempfänger leiten bis zum 30. 6. 2026 vollständig die ihnen jeweils bewilligten Bundesmittel durch entsprechende Bewilligungsbescheide an die Letztempfänger weiter. Von einem Erstempfänger nicht fristgerecht umsetzbare Mittel kann die Bewilligungsbehörde auf das Kontingent anderer Landkreise und kreisfreien Städte, die einen höheren Bedarf haben, übertragen.

4.7 Die Investitionen müssen bis zum 31. 12. 2027 abgeschlossen worden sein. Eine Investition ist abgeschlossen, wenn sie entsprechend dem Verwendungszweck nutzbar ist. Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30. 6. 2028 abzurechnen.

4.8 Der Erstempfänger gewährleistet, dass etwaige Erstattungsansprüche gegen die Letztempfänger bei Zuwendungen von mehr als 50 000 Euro dinglich gesichert sind und die Werthaltigkeit der Besicherung geprüft wurde. Die dingliche Sicherheit, die vorzugsweise als Grundschuld auf der Liegenschaft, auf der sich das zu fördernde Objekt befindet, zu leisten ist, ist zugunsten des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Nummer 3.1 zu bestellen und gegebenenfalls einzutragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Letztempfänger Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt sind.

4.9 Ist der Letztempfänger nicht Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich das zu fördernde Objekt befindet, ist die Verpflichtung des Eigentümers erforderlich, die Liegenschaft für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Der Eigentümer tritt bei vorzeitiger Auflösung des Nutzungsvertrages über die Liegenschaft – gleich aus welchem Grund – in die Rechte und Pflichten des Letztempfängers aus dem Zuwendungsbescheid ein.

4.10 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen für Vorhaben, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Die Eigenanteile an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen nicht durch Mittel aus Zuwendungen aus Programmen der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel

nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die durch Mittel der Europäischen Union gefördert werden.

4.11 Vorhaben, die der baurechtlichen Genehmigung bedürfen, können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigt sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen für eine Einzelmaßnahme. Die Mindestfördersumme für eine Einzelmaßnahme beträgt 10.000 Euro.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die für die Durchführung der Maßnahmen als erforderlich nachgewiesenen Ausgaben in Kindertageseinrichtungen und Schulen für Kinder im Grundschulalter. Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und – soweit erforderlich – baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN¹ 276 zugrunde zu legen.

¹ Im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig niedergelegt.

5.4.2 Zuwendungsfähig im Sinne von Nummer 5.4.1 sind:

- a) Neubau-, Ausbau- und Umbauinvestitionen, einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken,
- b) Sanierungsinvestitionen, einschließlich Maßnahmen zur energetischen Sanierung,
- c) Ausstattungsinvestitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote sowie
- d) investive Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen, einschließlich besonderer, mit diesen Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben.

5.4.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Investitionsmaßnahmen, die nur dem Zwecke des Schulunterrichts dienen und nicht im Rahmen der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern genutzt werden können,
- b) Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel des GaFinHG dienen,
- c) Sollzinsen und andere Kapitalkosten (zum Beispiel Bereitstellungszinsen),
- d) erstattungsfähige Mehrwertsteuer und
- e) Verwaltungskosten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Letztempfänger hat für die Einhaltung der Vergabevorschriften zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch für Planungsleistungen und auch bei Übertragung an Subunternehmern.

6.2 Der Letztempfänger hat für die Einhaltung des Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt -TVerG LSA) vom 7. 12. 2022 (GVBl. LSA 2022 S. 367) durch die beauftragten Unternehmen und Subunternehmen zu sorgen.

6.3 Der Erstempfänger berät den Letztempfänger zu vergaberechtlichen Regelungen und kontrolliert deren Einhaltung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

6.4 Der Letztempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit dem Erstempfänger abzustimmen und in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Bestimmungen

7.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.1.2 Bewilligungsbehörde gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landkreise und kreisfreie Städte) ist das Ministerium.

7.1.3 Anträge auf Förderung sind von den Letztempfängern schriftlich an denjenigen Erstempfänger zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertageseinrichtung oder Schule liegt. Gemeinsame Anträge von Schule und Träger einer Kindertageseinrichtung auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß Nr. 2.3 werden ausdrücklich befürwortet und sind bei der Weiterleitung von Zuwendungen an die Letztempfänger nach Nr. 7.1.6 prioritär zu berücksichtigen, *sofern die nach §§ 79ff SGB VIII bestehende Planungs- und Bedarfsdeckungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewahrt bleibt²*. Gleiches gilt, wenn eine Schule und eine Kindertageseinrichtung, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden, einen gemeinsamen Antrag stellen, *wobei die Planungs- und Bedarfsdeckungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch hier gewahrt bleiben muss²*.

7.1.4 Der Antrag enthält insbesondere folgende Angaben:

a) Beschreibung der Maßnahme,

² Bei den kursiv gedruckten Halbsätzen liegt das Einvernehmen mit dem Bildungsministerium noch nicht vor.

- b) Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote nach Nummer 2.3, die
 - aa) geschaffen werden,
 - bb) von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
 - cc) erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren,
- c) bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes, die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme,
- d) Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen der Nummer 4.10 vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
- e) bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen,
- f) im Fall von Nummer 2.7 eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt.

7.1.5 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Eine Eigenerklärung der Kommune, auf deren Gebiet sich die geförderte Einrichtung befindet, dass die beantragten Mittel nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden und eigene Investitionsmittel nicht durch die Finanzhilfen des Bundes ersetzt werden.
- b) Nachweise
 - aa) zur Notwendigkeit der Investition und des Investitionsumfangs (zum Beispiel rechtliche Auflagen),
 - bb) zur Angemessenheit des Projektes (Raumprogramm, Planungskonzept),
 - cc) zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 4.2,
 - dd) zur Nachhaltigkeit der Investition nach Nummer 4.3,
 - ee) zur Wirtschaftlichkeitsberechnung und
 - ff) zum Investitionsplan (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme) sowie
- c) bei Baumaßnahmen die in Nummer 5 der Fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (ZBau, Anlage zur VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO) genannten Unterlagen.

7.1.6 Die Erstempfänger erhalten vom Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium, auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eine Zuwendung in Höhe der dem Land vom Bund bereitgestellten Mittel. Die Aufteilung der Bundesmittel auf die Erstempfänger erfolgt entsprechend dem Anteil der Kinder im Grundschulalter, der sich aus der Schuljahresanfangsstatistik für das Schuljahr 2022/2023 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt ergibt, soweit im Bereich des Erstempfängers entsprechende Förderbedarfe bestehen.

Die Zuwendungen sind an die Letztempfänger nach Nummer 3.2 mittels Zuwendungsbescheid weiterzuleiten. Ist der Erstempfänger selbst Träger von Kindertageseinrichtungen oder Schulen, kann er die Zuwendung ganz oder teilweise unter Beachtung des Zuwendungszwecks auch für eigene Einrichtungen einsetzen. Der Erstempfänger hat dafür zu sorgen, dass die Finanzhilfen unter Beachtung des Zuwendungszwecks trägerneutral und rechtskreisübergreifend gewährt werden. Träger, die am Landesmodellprojekt „Kooperation Schule und Hort“ zur Verbesserung der Qualität der Ganztagsbildung teilnehmen, sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Letztentscheidung über die Prioritätenliste erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Kreistags oder Stadtrats einer kreisfreien Stadt nach beratender Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses und des für Schulbelange zuständigen Ausschusses bis zum 30. 6. 2024. Zu diesem Zeitpunkt nicht durch Beschluss gebundene Mittel können gemäß Nummer 4.6 Satz 2 auf das Kontingent anderer Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden.

7.2 Anforderung und Auszahlung

7.2.1 Die Auszahlung der Mittel an die Erstempfänger erfolgt fortlaufend, sobald sie zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden und Bundesmittel in entsprechender Höhe bei der Landeskasse eingegangen sind. Die Mittel sind vom Erstempfänger bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

7.2.2 Die Erstempfänger zahlen die Mittel an die Letztempfänger aus, sobald sie zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Mittel sind vom Erstempfänger mit den entsprechenden Nachweisen abzufordern.

7.3 Verwendungsnachweisprüfung

7.3.1 Verwendungsnachweis des Letztempfängers

Der Letztempfänger weist die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, grundsätzlich drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme gegenüber dem zuständigen Erstempfänger nach. Die Abnahme der Maßnahme wird als Datum der Fertigstellung gewertet.

Der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers,
- b) Maßnahmebeginn und -ende,
- c) Höhe des Mittelvolumens, förderfähige Ausgaben und Finanzierungsanteile sowie
- d) Bestätigung der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Durchführung der Maßnahme sowie der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen.

Der Erstempfänger kann im Zuwendungsbescheid festlegen, dass der Verwendungsnachweis vorher von einer eigenen Prüfungseinrichtung des Letztempfängers zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen ist, sofern der Letztempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält.

Dem Erstempfänger bleibt es auch vorbehalten, im Zuwendungsbescheid die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises zu fordern.

7.3.2 Verwendungsnachweis des Erstempfängers

Der Erstempfänger prüft die vom Letztempfänger vorgelegten Verwendungsnachweise. Der Verwendungsnachweis der Einzelmaßnahme ist vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bestätigen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde grundsätzlich sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

Soweit der Erstempfänger die Zuwendung für eigene Einrichtungen verwendet hat, ist die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend Nummer 7.3.1, grundsätzlich drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Abnahme der Maßnahme wird als Datum der Fertigstellung gewertet. Der Verwendungsnachweis ist vorher vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.

Der Erstempfänger erstellt den Gesamtverwendungsnachweis einschließlich der Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel sowie die Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen. Der Gesamtverwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Ergebnissen der kommunalen Prüfungseinrichtungen zu den Verwendungsnachweisen der Letztempfänger.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt laufend und ist bis zum 30. 6. 2028 abzuschließen.

7.4 Rückforderung

7.4.1 Rückforderungen kommen insbesondere in Betracht, wenn

- a) die geförderte Maßnahme ihrer Art nach nicht dem Fördergegenstand nach Nummer 2 entspricht,
- b) die geförderte Maßnahme ihrer Art nach nicht den festgelegten Zweckbindungen entspricht,
- c) zu viele Mittel abgerufen wurden oder
- d) die Förderquote nach Nummer 5.2 Satz 2 überschritten wurde.

Rückforderungen aus anderen Gründen entsprechend den der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung bleiben hiervon unberührt.

7.4.2 Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Die zurückzuzahlenden Mittel sind nach Nummer 7.5 Satz 2 zu verzinsen und dem Land Sachsen-Anhalt zu erstatten.

7.5 Zinsen

Werden Mittel zu früh abgefordert, soll die Bewilligungsbehörde für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung. Der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

7.6 Zweckbindungsfristen

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind zehn Jahre, bei Zuwendungen ab 250 000 Euro 15 Jahre, für den Zuwendungszweck

gebunden. Alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert von über 410 Euro sind fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Zweckbindungsfristen beginnen mit dem Zugang des Bewilligungsbescheides.

7.7 Erfolgskontrolle

Die Erstempfänger haben sich im Zuwendungsbescheid an die Letztempfänger vorzubehalten, den Letztempfängern die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

7.8 Berichtspflichten

Die Erstempfänger berichten an die Bewilligungsbehörde regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Bundes über den Status der geförderten Maßnahmen, insbesondere Art und Anzahl der geförderten Plätze, Anzahl und Art der bewilligten Maßnahmen, die Finanzierungsanteile und den Mittelabfluss. Die Bewilligungsbehörde gibt hierzu Bewirtschaftungsgrundsätze bekannt, die Angaben zu Art, Umfang, Form und Zeitpunkt der Berichte enthalten.

7.9 Prüfrechte

Das Ministerium, der Landesrechnungshof sowie der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Original-Unterlagen bereitzustellen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte

ENTWURF